



Wissenschaftlicher Dienst

Aktenzeichen
52-1707

29. April 2019

Verfassungsgemäßheit der Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen in Rheinland-Pfalz

A. Auftrag

Die Fraktion der AfD hat sich an den Präsidenten des Landtags gewandt und um eine gutachtliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zur Verfassungsgemäßheit der Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen in Rheinland-Pfalz¹ vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 1977² gebeten.

Zur Begründung führt die Fraktion aus:

In den Leitsätzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts heiße es u.a.:

„(Sexualerziehung in Schulen)

1. Die individuelle Sexualerziehung gehört in erster Linie zu dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG; der Staat ist jedoch aufgrund seines Erziehungsauftrages und Bildungsauftrages (Art. 7 Abs. 1 GG) berechtigt, Sexualerziehung in der Schule durchzuführen.

2. Die Sexualerziehung in der Schule muß für die verschiedenen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein und allgemein Rücksicht nehmen auf das natürliche Erziehungsrecht der Eltern und auf deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, soweit diese für das Gebiet der Sexualität von Bedeutung sind. Die Schule muß insbesondere jeden Versuch einer Indoktrinierung der Jugendlichen unterlassen.

¹ Abl. MBWJK RP vom 29. Juni 2009, S. 190 ff.

Die über den Bildungsserver des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz, Speyer, im Internet abrufbaren „Richtlinien zur Sexualerziehung“ (https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/Sexualerziehung/Richtlinie_Sexualerziehung.pdf [Abruf vom 23. April 2019]) sind lediglich eine Druckschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz, nicht jedoch die offizielle Fassung. Ihnen kommt keine Rechtsverbindlichkeit zu.

² 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75 = BVerfGE 47, 46 ff.

In seiner Funktion als Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags Rheinland-Pfalz erstellt der Wissenschaftliche Dienst Gutachten und sonstige Ausarbeitungen, die für den parlamentarischen Gebrauch bestimmt sind. Die Werke des Wissenschaftlichen Dienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die – auch auszugsweise – Verwertung ist nur unter Angabe der Quelle zulässig.

3. *Bei Wahrung dieser Grundsätze ist Sexualerziehung als fächerübergreifender Unterricht nicht von der Zustimmung der Eltern abhängig.*

4. (...)

5. *Der Vorbehalt des Gesetzes verpflichtet den Gesetzgeber, die Entscheidung über die Einführung einer Sexualerziehung in den Schulen selbst zu treffen.*

*Das gilt nicht, soweit lediglich Kenntnisse über biologische und andere Fakten vermittelt werden.*³

In seiner Begründung führe das Bundesverfassungsgericht aus, dass das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG und das in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG niedergelegte Demokratieprinzip, die nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG auch für die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern verbindlich seien, den Gesetzgeber verpflichteten, in grundrechtsrelevanten Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und nicht der Verwaltung zu überlassen.⁴ Dies zumal in einem Bereich wie der Sexualerziehung, die besonders stark das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte elterliche Erziehungsrecht berühre.⁵

Die gesetzliche Regelung müsse ferner gewährleisten, dass die Sexualerziehung in der Schule für die vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sei und nicht zu einer einseitigen Indoktrinierung der Schüler führe.⁶

Hinsichtlich der Ziele der Sexualerziehung führe das Bundesverfassungsgericht aus:⁷

„Als weiteres Ziel der Sexualerziehung wird genannt, dem jungen Menschen klar zu machen, daß seine Selbstverwirklichung eine bewußte Lebensführung unter Einbeziehung der sexuellen Triebkräfte und deren Einordnung in das Ganze des individuellen und gesellschaftlichen Lebens erfordert. Es wird eine Lebensführung angestrebt, die die Geschlechtlichkeit als einen Bestandteil des menschlichen Daseins anerkennt und bejaht, ohne Schwierigkeiten und Konflikte zu verharmlosen. Eine sinnvolle Sexualerziehung soll schließlich nicht allein Unkenntnis und Unwissenheit abbauen, sondern auch den Wert einer persönlichen Intimsphäre als eines notwendigen Freiheitsraumes bewußt machen.

c) Die Unterscheidung zwischen der allgemeinen Wissensvermittlung über vornehmlich biologische Fakten aus dem sexuellen Bereich und der eigentlichen Sexualerziehung ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. Scholzen, RdJB 1974, S. 216 ff.;

³ BVerfGE 47, 46 f.

⁴ BVerfGE 47, 46 (55 f.) = Rn. 26 (juris).

⁵ BVerfGE 47, 46 (56) = Rn. 27 (juris).

⁶ BVerfGE 47, 46 (56) = Rn. 27 (juris).

⁷ BVerfGE 47, 46 (68 f.) = Rn. 68 f. (juris).

Stümmer, Grundlagen der Sexualpädagogik in der Schule, in: Sexualerziehung im Unterricht an weiterführenden Schulen, herausgegeben von Robert Burger, Freiburg-Basel-Wien, 1970, S. 195; Brauburger, RdJB 1973, S. 248 ff.; Stober, DÖV 1973, S. 554; Scarbath, Geschlechtserziehung, Heidelberg 1969, S. 83; Kentler, RdJB 1975, S. 301; Jessen, NJW 1973, S. 1340 ff.; siehe auch OVG Berlin, NJW 1973, S. 819 (820)). Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Sexualerziehung im eigentlichen Sinne von der Vermittlung bloßer Informationen über diesen Bereich getrennt werden könne. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bezweifelt zwar in seinem Urteil vom 7. Dezember 1976 zum obligatorischen Sexualunterricht in den dänischen öffentlichen Schulen (EuGRZ 1976, S. 478 (486)), daß diese Unterscheidung strikt durchgeführt werden könne. Auch die Wissensvermittlung schließe auf Seiten des Lehrers gewisse Wertungen, die ins Religiöse oder Weltanschauliche übergriffen, nicht aus. Denn es handele sich hier „um ein Gebiet, in dem Urteile über die Sache leicht zu Werturteilen führen“. Diese Gefahr mag in der Tat nicht fern liegen. Dennoch wird man davon ausgehen können, daß ein auf Wissensvermittlung beschränkter Unterricht über Fakten aus dem Sexualbereich grundsätzlich durchführbar ist. Problematisch kann allerdings die pädagogisch richtige Darbietung, die Eignung des dargebotenen Materials für den pädagogischen Zweck, gemessen insbesondere am Alter und Reifegrad der Kinder, sein. Gerade in diesem Zusammenhang ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß über die reine Wissensvermittlung hinaus in die Persönlichkeitsbildung des Kindes eingegriffen wird. Dem kann jedoch durch eindeutige Richtlinien mit klarer Stoff- und Themenbegrenzung vorgebeugt werden.“

Vor diesem Hintergrund bittet die antragstellende Fraktion um gutachtliche Stellungnahme zu der Frage, ob die derzeit gültigen „Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen in Rheinland-Pfalz“ den rechtlichen Anforderungen genügen, wie sie seitens des Bundesverfassungsgerichts formuliert worden sind, insbesondere auch hinsichtlich der zuvor genannten richtigen Darbietung und Eignung des dargebotenen Materials für den pädagogischen Zweck, gemessen insbesondere am Alter und Reifegrad der Kinder, im Hinblick auf eine klare Stoff- und Themenbegrenzung durch eindeutige Richtlinien.

B. Stellungnahme

Zur Einführung in die Thematik wird zunächst der Sachverhalt der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts dargestellt (unter Punkt I.). Darauf aufbauend werden der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Prüfungsmaßstab (unter Punkt II.) und die Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage herausgearbeitet (unter Punkt III.). Im Anschluss daran wird die gesetzliche Grundlage für Sexualerziehung an rheinland-pfälzischen Schulen dargestellt (unter Punkt IV.) und sodann dazu Stellung genommen, ob diese gesetzliche Grundlage (unter Punkt V.) und die aufgrund dieser erlassenen „Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen in Rheinland-Pfalz“ (unter Punkt VI.) den Anforderungen seitens des Bundesverfassungsgerichts genügen.

I. Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 1977 zum Sexualkundeunterricht an Schulen liegen ein Normenkontrollverfahren⁸ und eine Verfassungsbeschwerde⁹ zugrunde.

In dem Normenkontrollverfahren beehrte das Bundesverwaltungsgericht¹⁰ die Entscheidung über die Frage, ob § 28 des hamburgischen Schulgesetzes (SchulG) vom 9. Dezember 1966¹¹ und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des hamburgischen Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 12. April 1973¹² insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar seien, als diese Vorschriften die Entscheidung über die Einführung der Sexualerziehung nach den „Richtlinien für die Sexualerziehung in der Freien und Hansestadt Hamburg“ aus dem Jahre 1970 der Schulbehörde überließen.¹³

Die zur Prüfung vorgelegten Normen lauteten:

§ 28 SchulG

„Die zuständige Behörde leitet, verwaltet und beaufsichtigt das gesamte staatliche Schulwesen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Selbstverwaltung.“

§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchVG

„Die zuständige Behörde leitet und beaufsichtigt das staatliche Schulwesen unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz niedergelegten Grundsätze der Selbstverwaltung.“

⁸ 1 BvL 1/75.

⁹ 1 BvR 147/75.

¹⁰ Verfahrensgang: Vorlagebeschluss vom 15. Nov. 1974 - VII C 8.73 = BVerwGE 47, 194 ff.; Urteil vom 22. März 1979 - VII C 8.73 = BVerwGE 57, 360 ff.

¹¹ GVBl. I. S. 257.

¹² GVBl. I. S. 91.

¹³ BVerfGE 47, 46 (48).

Die zuständige Behörde bestimmt den Lehr- und Erziehungsauftrag der Schule und ist allgemein oder im Einzelfall gegenüber den Schulen weisungsbefugt.“

Dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht lag die Klage von Eltern dreier Kinder, die öffentliche Schulen in Hamburg besuchten, auf Unterlassung der Sexualerziehung nach Maßgabe der vorgenannten Richtlinien in den von den Kindern besuchten Klassen zugrunde.

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren rügten die Beschwerdeführer, dass das damals in Baden-Württemberg für die Klasse 5 bestimmte Biologielehrbuch „Das Tier“¹⁴ unter der Überschrift „Fortpflanzung bei Säugetieren“ als Bild ein Foto eines eine Stute bespringenden Hengstes¹⁵ und unter der Überschrift „Das Kind“ beim Kapitel „Begattung und Befruchtung“ eine detaillierte Beschreibung des Zeugungsvorgangs¹⁶ enthielt.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte die zur Prüfung vorgelegten Normen des hamburgischen Landesgesetzgebers wegen Verstoßes gegen das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes für nichtig, soweit diese Vorschriften die Einführung einer Sexualerziehung nach den Richtlinien der Schulbehörde überließen. Die Frage, ob ein derartiges Erziehungsvorhaben in der Schule durchgeführt werden solle, betreffe in hohem Maße einen grundrechtsrelevanten Bereich und sei für die Ausübung der Grundrechte von großem Gewicht. Es handele sich daher um eine wesentliche Entscheidung, die der Gesetzgeber selbst treffen müsse und die er nicht auf die Schulbehörde delegieren dürfe.¹⁷ Darüber hinaus würdigt das Bundesverfassungsgericht die Hamburger Richtlinien und stellt inhaltliche Vorgaben für Richtlinien zur Sexualkundeerziehung an Schulen auf (siehe dazu nachfolgend Ziffer II.).¹⁸

Die nur teilweise zulässige Verfassungsbeschwerde wies das Bundesverfassungsgericht ab.¹⁹ Der beanstandete Unterricht sei kein Bestandteil der eigentlichen Sexualerziehung. Es handele sich lediglich um die Vermittlung objektiver sexualkundlicher Grundtatsachen im Rahmen der üblichen Unterrichtung im Fach Biologie, die aufgrund eines vom zuständigen Kultusministerium mit Zustimmung des Landeselternbeirates erlassenen vorläufigen Lehrplans durchgeführt werde. Der Unterrichtsstoff sei somit vom staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, den Art. 7 Abs. 1 GG voraussetze, gedeckt. Ein Eingriff in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG liege nicht vor. Auch einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedürfe es nicht, da es ausschließlich um biologische Sachinformationen, nicht aber um Sexualerziehung im eigentlichen Sinn gehe.²⁰

¹⁴ Band 1, 2. Aufl. 1973, Ernst Klett Verlag, Stuttgart.

¹⁵ Nr. 32 a mit Bild Nr. 32 a, 2.

¹⁶ Unter Nr. 8 b. Die genaue Beschreibung ist in BVerfGE 47, 46 (60) abgedruckt.

¹⁷ BVerfGE 47, 46 (80, 82).

¹⁸ BVerfGE 47, 46 (74 ff.).

¹⁹ Verfahrensgang: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 4. März 1975 - IX 1416/74 -; BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 27. Mai 1975 - 1 BvR 147/75 -, BVerfGE 40, 7 ff.

²⁰ BVerfGE 47, 46 (84 f.).

II. Prüfungsmaßstab einer Regelung der schulischen Sexualerziehung

Das Bundesverfassungsgericht legt in seiner Grundsatzentscheidung den verfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstab für eine Regelung der schulischen Sexualerziehung fest. Aus der Verfassung ergeben sich danach folgende Vorgaben:

1. Unterscheidung zwischen allgemeiner Wissensvermittlung und eigentlicher Sexualerziehung

Ausgangspunkt ist die rechtstatsächliche Unterscheidung des dargebotenen Unterrichtsstoffs in die allgemeine Wissensvermittlung über vornehmlich biologische Fakten aus dem sexuellen Bereich und die eigentliche Sexualerziehung.²¹

Grundlage jeder Sexualerziehung ist zunächst die Wissensvermittlung in Form einer reinen Information über Tatsachen, vor allem biologischer, aber auch sozialer und anderer Art aus dem Bereich der menschlichen Sexualität.²² Wird dies ohne Wertungen dargestellt, so handelt es sich um etwas Selbstverständliches und Normales. Diese nüchterne Wissensvermittlung ist geeignet zu verhindern, dass das Informationsbedürfnis auf unsachlicher Basis befriedigt wird, und dient auch dem Zweck, das Kind vor sexuellen Gefahren zu bewahren.²³

Auf der Kenntnis der Tatsachen und Vorgänge im Sexualbereich baut die eigentliche Sexualerziehung auf, die sittliche Entscheidungen und sittlich bestimmte Verhaltensweisen im Bereich der Geschlechtlichkeit ermöglichen sollen.²⁴

Bei der reinen Wissensvermittlung ist auf die pädagogisch richtige Darbietung und die Eignung des dargebotenen Materials für den pädagogischen Zweck, gemessen insbesondere am Alter und Reifegrad der Kinder, zu achten. Der Gefahr, dass über die bloße Wissensvermittlung hinaus in die Persönlichkeitsbildung des Kindes eingegriffen wird, ist durch eindeutige Richtlinien mit klarer Stoff- und Themenbegrenzung vorzubeugen.²⁵

2. Allgemeine Vorgaben aus dem verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis

Die Sexualerziehung steht in einem ganz besonderen Maße im Spannungsverhältnis zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), dem Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates (von Art. 7 Abs. 1 GG vorausgesetzt).²⁶ Daraus ergeben sich folgende allgemeine Vorgaben:

²¹ BVerfGE 47, 46 (66 ff.).

²² BVerfGE 47, 46 (66).

²³ BVerfGE 47, 46 (67).

²⁴ BVerfGE 47, 46 (68).

²⁵ BVerfGE 47, 46 (69).

²⁶ BVerfGE 47, 46 (69 ff., 74 ff.).

a) Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG)

Das Erziehungsrecht der Eltern gewährt diesen als natürliches Recht das Recht und die Pflicht, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen frei und, vorbehaltlich des Art. 7 GG, mit Vorrang vor anderen Erziehungsträgern zu gestalten (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Die freie Entscheidung der Eltern darüber, wie sie dieser Verantwortung gerecht werden wollen, ist grundrechtlich gegen Eingriffe geschützt, soweit diese nicht durch das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gedeckt sind.²⁷

In Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleistet das Erziehungsrecht der Eltern auch das Recht zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht. Es ist Sache der Eltern, ihren Kindern Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln und nicht geteilte Ansichten von Ihnen fernzuhalten.²⁸

b) Allgemeines Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

Der Intim- und Sexualbereich jedes Menschen und damit auch der des von der Sexualerziehung betroffenen Kindes ist als Teil seiner Privatsphäre durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Dieses sichert jedem Menschen das Recht zu, seine Einstellung zum Geschlechtlichen selbst zu bestimmen. Er kann sein Verhältnis zur Sexualität einrichten und grundsätzlich selbst darüber befinden, ob, in welchen Grenzen und mit welchen Zielen er Einwirkungen Dritter auf diese Einstellung hinnehmen will.²⁹ Kinder und Jugendliche sind dabei nicht nur Objekt der elterlichen und staatlichen Erziehung, sondern von vornherein und mit zunehmendem Alter in immer stärkerem Maße eine eigene durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte Persönlichkeit.³⁰

c) Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG)

Die Grundrechte aus Art. 6 Abs. 2 (Erziehungsrecht der Eltern) und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG (Glauben- und Gewissensfreiheit) unterliegen keinem Gesetzesvorbehalt. Sie sind daher nur solchen Einschränkungen zugänglich, die sich aus der Verfassung selbst ergeben.³¹ Die Einschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unterliegt zwar der sog. Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG, wonach Eingriffe in die Privatsphäre bei gewichtigen Gründen des Allgemeinwohls unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig sind.³² Da kaum Fälle denkbar sind, in denen nicht auch das Erziehungsrecht der Eltern betroffen ist, ist diese Schranke vorrangig zu beachten sein.

²⁷ BVerfGE 47, 46 (69 f.) unter Verweis auf BVerfGE 31, 194 (204 f.); 4, 52 (57); 7, 320 (323); 24, 119 (138, 143 f.).

²⁸ Kammerbeschluss vom 21. Juli 2009 - 1 BvR 1358/09 -, Rn. 13 (juris); BVerfGK 10, 423 (428); 8, 151 (153); BVerfGE 93, 1 (17); 41, 29 (44, 47 f.); vgl. auch OVG Münster, OVG MülLü 51, 52 (56). In der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1977 thematisiert dieses die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht näher, sondern bezeichnet sie als „*verfassungsrechtlich gebotene Schranke*“, vgl. BVerfGE 47, 46 (77).

²⁹ BVerfGE 47, 46 (73).

³⁰ BVerfGE 47, 46 (74).

³¹ Vgl. nur BVerfGK 10, 423 (429).

³² Vgl. BVerfGE 34, 238 (245); 120, 180 (201).

Eine aus der Verfassung hergeleitete Schranke bildet der von Art. 7 Abs. 1 GG vorausgesetzte Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates. Konflikte zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates sind daher nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu lösen.³³ Sie erfordern, dass nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren.³⁴

Die in Art. 7 Abs. 1 GG statuierte Schulaufsicht des Staates umfasst jedenfalls die Befugnis zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Zu diesem staatlichen Gestaltungsbereich gehört nicht nur die organisatorische Gliederung der Schule, sondern auch die inhaltliche Festlegung der Ausbildungsgänge und der Unterrichtsziele. Der Staat kann daher in der Schule grundsätzlich unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen. Der allgemeine Auftrag der Schule zur Bildung und Erziehung der Kinder ist dem Elternrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet. Weder dem Elternrecht noch dem Erziehungsauftrag des Staates kommt ein absoluter Vorrang zu. Der Lehr- und Erziehungsauftrag des Staates ist dabei nicht darauf beschränkt, nur Wissensstoff zu vermitteln. Er hat vielmehr auch zum Inhalt, das einzelne Kind zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden.³⁵

Die Aufgabe der Erziehung der Kinder ist daher eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat. Sie lässt sich nicht in einzelne Komponenten zerlegen. Sie ist vielmehr sinnvoll nur in einem aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen.³⁶

Schule darf sich dabei nicht anmaßen, die Kinder in allem und jedem unterrichten zu wollen, weil sie sonst möglicherweise den Gesamterziehungsplan der Eltern unterlaufen würde. Der Staat ist verpflichtet, in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung zu achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen soweit offen zu sein, als es sich mit einem geordneten staatlichen Schulsystem verträgt.³⁷

Zwar kann die Unterweisung in sexuellen Fragen am natürlichsten in der geschützten und geborenen Atmosphäre der Familie erfolgen. Die Kinder sammeln in der Regel ihre ersten eigenen sexuellen Erfahrungen im häuslichen Bereich.³⁸ Auf der anderen Seite muss aber auch berücksichtigt werden, dass die Sexualität vielfache gesellschaftliche Bezüge aufweist. Sexualverhalten ist ein Teil des Allgemeinverhaltens. Daher kann dem Staat nicht verwehrt sein, Sexualerziehung als wichtigen Bestandteil der Gesamterziehung des jungen Menschen zu betrachten.

³³ Vgl. BVerfGE 93, 1 (21); BVerfGK 8, 151, (153); 10, 423 (430).

³⁴ BVerfGE 93, 1 (21).

³⁵ BVerfGE 47, 46 (71 f.).

³⁶ BVerfGE 47, 46 (74).

³⁷ BVerfGE 47, 46 (75); BVerfGE 34, 165 (183).

³⁸ BVerfGE 47, 46 (70).

Dazu gehört es auch, die Kinder vor sexuellen Gefahren zu warnen und zu bewahren. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Thema Sexualität des Menschen als Unterrichtsgegenstand bestehen deshalb keine.³⁹

3. Einzelvorgaben aus dem verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis

Aus der Würdigung der Hamburger Richtlinien durch das Bundesverfassungsgericht lassen sich folgende weitere Vorgaben für die Sexualerziehung an Schulen ableiten:

Im Bereich der eigentlichen Sexualerziehung muss ein Ausgleich zwischen der Schule und dem Elternhaus stattfinden. Dabei ist zu beachten, dass der Sexualerziehung grundsätzlich eine größere Nähe zum elterlichen Bereich als zum schulischen Sektor zukommt.⁴⁰

a) Bloße Wissensvermittlung

Soweit es sich allerdings um die von Wertungen freie Mitteilung von biologischen Fakten aus dem sexuellen Bereich handelt, erfolgen diese Belehrungen im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrags. Die bloße Wissensvermittlung ist eine typischerweise der Schule zukommende Aufgabe, für welche die Schule in der Regel besser geeignet ist als das Elternhaus. In diesem Bereich greift das staatliche Bestimmungsrecht daher voll durch; eine Einflussnahme aufgrund des Elternrechts ist grundsätzlich auszuschließen.

Jedoch muss auch hier Rücksicht auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes genommen werden. Die Belehrungen über biologische Fakten aus dem sexuellen Bereich sollen daher erst erfolgen, nachdem die Lehrenden sich gründlich über die psychologische Situation und den Reifegrad der Kinder informiert haben.⁴¹

b) Eigentliche Sexualerziehung

aa) Rücksichtnahme auf die psychologische Situation und den Reifegrad der Kinder

Das Erfordernis einer gründlichen Information der Lehrenden über die psychologische Situation und den Reifegrad der Schüler gilt auch und erst recht für die eigentliche Sexualerziehung, da dort das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler in noch stärkerem Maße betroffen ist als bei der bloßen Wissensvermittlung.⁴²

³⁹ BVerfGE 47, 46 (72).

⁴⁰ BVerfGE 47, 46 (75, 77).

⁴¹ BVerfGE 47, 46 (75).

⁴² Vgl. BVerwGE 57, 360 (369).

bb) Abstimmung des Sexualkundeunterrichts zwischen Eltern und Schule

Der eigentliche Sexualkundeunterricht ist in größtmöglicher Abstimmung zwischen Eltern und Schule zu planen und durchzuführen. Aus Art. 6 Abs. 2 GG folgt ein Anspruch der Eltern darauf, rechtzeitig und umfassend über den Inhalt und den methodisch-didaktischen Weg der Sexualerziehung informiert zu werden, damit es Ihnen ermöglicht wird, im Sinne ihrer eigenen Auffassung und Überzeugungen über die Themen, die in der Schule behandelt werden sollen, auf ihre Kinder einzuwirken und so ihr vorrangiges Erziehungsrecht zur Geltung zu bringen.⁴³

Ein Mitbestimmungsrecht der Eltern bei der Ausgestaltung der schulischen Sexualerziehung folgt aus Art. 6 Abs. 2 GG hingegen nicht. Das Erziehungsrecht der Eltern ist ein Individualrecht, das jedem Elternteil einzeln zusteht. Es kann nicht durch Mehrheitsbildung ausgeübt werden.⁴⁴

cc) Gebot der Zurückhaltung und Toleranz

Aus den Vorschriften der Art. 4, Art. 3 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 Satz 2 GG folgt das Recht der Eltern, die gebotene Zurückhaltung und Toleranz bei der Durchführung der Sexualerziehung verlangen zu können.⁴⁵ Die Schule muss daher den Versuch einer Indoktrinierung der Schüler mit dem Ziel unterlassen, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen. Sie hat, in Anerkennung des Persönlichkeitsrechts des Kindes, das natürliche Schamgefühl zu achten und muss allgemein Rücksicht nehmen auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern, soweit sie sich auf dem Gebiet der Sexualität auswirken.⁴⁶ Die Pflicht zur Neutralität untersagt die Privilegierung bestimmter Meinungen ebenso wie die Ausgrenzung Andersdenkender. Dies beinhaltet jedoch nicht, mit den Wertvorstellungen und Auffassungen anderer nicht konfrontiert zu werden.⁴⁷

dd) Grundsätzliche Unmöglichkeit der Befreiung vom Sexualkundeunterricht

Eine Zustimmung der Eltern oder älterer Schülerinnen und Schüler selbst zu der schulischen Sexualerziehung mit der Möglichkeit der Befreiung ist trotz des Vorrangs des elterlichen Erziehungsrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der betroffenen Schülerinnen und Schüler bei fächerübergreifendem Unterricht nicht erforderlich, da der Unterricht über sexuelle Fragen – wie dargestellt – von Verfassungs wegen mit der gebotenen Zurückhaltung und Toleranz zu erteilen ist.⁴⁸

Sofern die Sexualerziehung allerdings als gesondertes Lehrfach oder besondere Unterrichtseinheit betrieben wird, ist es in erster Linie Aufgabe des (Landes-)Gesetzgebers, eine Regelung

⁴³ BVerfGE 47, 46 (75 f.).

⁴⁴ BVerfGE 47, 46 (76).

⁴⁵ BVerfGE 47, 46 (76). Vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008 - 6 B 64/07 -, Rn. 7 ff. (juris).

⁴⁶ BVerfGE 47, 46 (76 f.).

⁴⁷ Vgl. BVerfGK 8, 151, 156; VG Münster, Urteil vom 26. Juni 2006 - 1 K 411/06 -, Rn. 30 (juris).

⁴⁸ BVerfGE 47, 46 (77); BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008 - 6 B 64/07 - Rn. 4 (juris).

zu treffen, die dem elterlichen Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und möglichen Gewissenskonflikten gerecht wird.⁴⁹ Dabei kann auch eine Befreiung aus wichtigem Grund vorgesehen werden. Jedoch mildert die Pflicht zu Zurückhaltung und Toleranz regelmäßig die Schwere der möglichen Beeinträchtigung der Eltern und ihrer Kinder soweit ab, dass die Unzumutbarkeitsschwelle grundsätzlich nicht überschritten sein dürfte.⁵⁰

III. Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage

1. Vorbehalt des Gesetzes

Besondere Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage ergeben sich aus dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes. Das Bundesverfassungsgericht hebt in der Grundsatzentscheidung vom 21. Dezember 1977 unter Bezugnahme auf seine eigene Rechtsprechung hervor:⁵¹

„Das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen (...). Das gilt insbesondere für die der staatlichen Gestaltung offenliegende Rechtssphäre im Bereich der Grundrechtsausübung...“

Danach hat der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen in Form eines Parlamentsgesetzes selbst zu treffen. In heutiger Zeit dürfte in Rechtsprechung und Rechtslehre nicht mehr ernsthaft an diesen Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage gezweifelt werden. Eine weitergehende Darstellung der dogmatischen Grundlagen erfolgt daher an dieser Stelle nicht.

Die Anforderungen sind über Art. 28 Abs. 1 GG auch für die verfassungsmäßige Ordnung der Länder verbindlich.⁵²

Im Schulverhältnis spielt die Grundrechtsrelevanz die maßgebliche Rolle. Die Grenzen zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) einerseits und dem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) sowie dem Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) andererseits sind oft fließend und nur schwer auszumachen. Ihre Festlegung ist für die Ausübung dieser Grundrechte von maßgeblicher Bedeutung und daher Aufgabe des (Parlaments-)Gesetzgebers.⁵³

⁴⁹ BVerfGE 47, 46 (77 f.); BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008 - 6 B 64/07 -, Rn. 4 (juris).

⁵⁰ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Okt. 2003, 6 B 41/03, Rn. 6 (juris); Beschluss vom 8. Mai 2008 - 6 B 64/07 -, Rn. 4, 9 (juris).

⁵¹ BVerfGE 47, 46 (78) unter Bezugnahme auf BVerfGE 34, 165 (192 f.); 41, 251 (259 f.); 45, 400 (417 f.).

⁵² BVerfGE 47, 46 (81).

⁵³ Vgl. BVerfGE 47, 46 (80).

2. Inhaltliche Vorgaben

Über die allgemeine Vorgabe hinaus, dass der Gesetzgeber wesentliche Entscheidungen selbst zu treffen hat und nicht der Verwaltung überlassen darf, trifft das Bundesverfassungsgericht für eine Ermächtigungsgrundlage im Bereich der Sexualerziehung an Schulen auch inhaltliche Vorgaben.

Dabei geht es nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie darum, den Erziehungsauftrag der Schule durch eine parlamentarische Leitentscheidung mit hinreichender Bestimmtheit zu umschreiben. Hingegen sei es nicht Aufgabe des Parlaments, sog. „Feinlernziele“ zu bestimmen und die zur Erreichung der Ziele zweckmäßigsten Unterrichtsmethoden festzulegen. Dies sei vielmehr Sache der Schulbehörden und in den letzten Einzelheiten im Rahmen der pädagogischen Freiheit dem Lehrer beim Unterricht in der Schulklasse überlassen, zumal solche Einzelheiten kaum normierbar sein würden und die Unterrichtsgestaltung für situationsbedingte Anpassungen offen bleiben müsse. Maßstab für die Abgrenzung sei die Grundrechtsrelevanz. Nur was für die Ausübung der Grundrechte in dem oben unter Ziffer II. dargelegten unvermeidbaren Spannungsverhältnis wesentlich sei, unterliege dem Vorbehalt des Gesetzes.⁵⁴

Konkret zählt das Bundesverfassungsgericht dazu:⁵⁵

- a) die Festlegung der Erziehungsziele in den Grundzügen („Groblernziele“),
- b) die Frage, ob Sexualerziehung als fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip oder als besonderes Unterrichtsfach mit etwaigen Wahl- oder Befreiungsmöglichkeiten durchgeführt werden soll,
- c) das Gebot der Zurückhaltung und Toleranz sowie
- d) der Offenheit für die vielfachen im sexuellen Bereich möglichen Wertungen,
- e) das Verbot der Indoktrinierung der Schüler,
- f) ferner die Pflicht, die Eltern zu informieren.

Nicht hierzu zählt die bloße Mitteilung biologischer Fakten aus dem Sexualbereich des Menschen, wie z.B. über die Fortpflanzung des Menschen im Rahmen des Biologieunterrichts. Denn hierbei handelt es sich nicht um Sexualerziehung im eigentlichen Sinne.⁵⁶

⁵⁴ Vgl. BVerfGE 47, 46 (82 f.); vgl. auch OVG Münster, OVGE MüLü 51, 52 (58 f.).

⁵⁵ BVerfGE 47, 46 (83).

⁵⁶ Vgl. BVerfGE 47, 46 (84 f.).

IV. Gesetzliche Grundlage für Sexualerziehung an Schulen in Rheinland-Pfalz

Als Folge der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat der Landesgesetzgeber § 1 des Schulgesetzes vom 6. November 1974⁵⁷ durch das Fünfte Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 8. Juli 1985⁵⁸ angepasst.

Die Regelung aus dem Jahre 1985 gilt bis heute nahezu unverändert fort.⁵⁹ Das Schulgesetz vom 30. März 2004⁶⁰ hat die Regelung aus dem Jahre 1985 zur Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter in eine geschlechtsneutrale Fassung gebracht und den Auftrag der Schule zur Sexualerziehung dahingehend fortentwickelt, dass die Schülerinnen und Schüler auch zu gleichberechtigter Partnerschaft befähigt werden sollen.⁶¹

Die aktuell gültige gesetzliche Grundlage im Schulgesetz für die Sexualerziehung an Schulen in Rheinland-Pfalz lautet:

**„§ 1
Auftrag der Schule**

(...)

(3) Zum Auftrag der Schule gehört auch die Sexualerziehung. Sie ist als Erziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichem Verhalten Teil der Gesamterziehung und wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie soll die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechend in gebotener Zurückhaltung mit den Fragen der Sexualität vertraut machen sowie zu menschlicher, sozialer und gleichberechtigter Partnerschaft befähigen. Die Sexualerziehung hat die vom Grundgesetz und von der Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie zu achten und dem Gebot der Toleranz Rechnung zu tragen. Über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung hat die Schule die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.

V. Verfassungsgemäßheit von § 1 Abs. 3 SchulG

§ 1 Abs. 3 SchulG erfüllt die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt. Der Landesgesetzgeber trifft damit die wesentlichen Entscheidungen zur (eigentlichen) Sexualerziehung an Schulen selbst. § 1 Abs. 3 SchulG ist darüber hinaus materiell verfassungsgemäß.

⁵⁷ GVBl. S. 487.

⁵⁸ GVBl. S. 154.

⁵⁹ Die Änderung durch das Neunte Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 10. Jan. 1986 (GVBl. S. 15) war lediglich redaktioneller Art (vgl. LT-Drs. 12/7016, S. 4, 26).

⁶⁰ GVBl. S. 239.

⁶¹ LT-Drs. 14/2567, S. 73 f.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Landesgesetzgeber folgt aus Art. 70 Abs. 1 GG. Die Gesetzgebungsbefugnis für den Schulbereich liegt bei den Ländern.

2. Inhaltliche Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt

Die Ermächtigungsgrundlage erfüllt die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten inhaltlichen Vorgaben an die gesetzliche Grundlage. Diese wurden oben unter Ziffer III. 2 herausgearbeitet.

§ 1 Abs. 3 SchulG umschreibt den Erziehungsauftrag der Schule für den Bereich der Sexualerziehung mit hinreichender Bestimmtheit.⁶²

Satz 1 trifft die Leitentscheidung, dass zum Auftrag der Schule die Sexualerziehung gehört.

Die Grobziele werden in den Sätzen 2 und 3 festgelegt, die seit 2004 auch die Verpflichtung enthalten, zu gleichberechtigter Partnerschaft zu erziehen.⁶³ Die Sexualerziehung soll die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität vertraut machen, ohne dass ein bestimmtes Sexualverhalten als Leitbild vorgegeben wird.⁶⁴

Die Durchführung der Sexualerziehung als fächerübergreifender Unterricht bestimmt Satz 2 Halbsatz 2. Als Unterrichtsfächer kommen nach der Gesetzesbegründung neben dem Fach Biologie insbesondere die Fächer Sozialkunde, Religion, Deutsch und Sachunterricht in Betracht.⁶⁵

Das Gebot der Zurückhaltung und Toleranz enthalten die Sätze 2 bis 4. Dabei hebt der Gesetzgeber besonders die Bindung an die vom Grundgesetz und von der Landesverfassung vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie hervor.⁶⁶ Der Schule kann es in Ausübung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags nicht verwehrt sein, die von der Rechtsordnung vorgegebenen Bindungen hervorzuheben.⁶⁷

Das Gebot der Offenheit für die vielfachen im sexuellen Bereich möglichen Wertungen und das Verbot der Indoktrinierung der Schüler werden nicht wörtlich im Gesetz aufgeführt, da sie vom Gebot der Zurückhaltung und Toleranz in den Sätzen 2 bis 4 umfasst sind. Toleranz ist umfassend zu verstehen, wie bereits die Gesetzesbegründung hervorhebt:

⁶² Vgl. § 5 SchulG HH: BVerwGE 57, 360, 363 f.; § 33 SchulG NRW: OVG Münster, OVGE MüLü 51, 52 (59); BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008 - 6 B 64/07 -, Rn. 8 (juris).

⁶³ LT-Drs. 14/2567, S. 71, 74.

⁶⁴ Vgl. VG Münster, Urteil vom 16. Juni 2006 - 1 K 411/06 -, Rn. 42 (juris).

⁶⁵ LT-Drs. 10/751, S. 21.

⁶⁶ LT-Drs. 10/751, S. 21.

⁶⁷ Vgl. VG Münster, Urteil vom 16. Juni 2006 - 1 K 411/06 -, Rn. 42 (juris).

„Das Toleranzgebot schließt dabei in einem umfassenden Verständnis auch die Offenheit gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet und ein Indoktrinierungsverbot ein, so daß diese nicht ausdrücklich erwähnt zu werden brauchen.“⁶⁸

Ergänzend dazu verbietet § 25 Abs. 1 Satz 4 SchulG allgemein *„jede einseitige Unterrichtung und Information“*.

Die Pflicht, die Eltern über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, bestimmt § 1 Abs. 3 Satz 5 SchulG.

Die vorstehenden Festlegungen lassen auch genügend Raum für den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Rahmen für die pädagogische Umsetzung im Unterricht (siehe dazu oben Ziffer III. 2). Die Feinlernziele und Einzelheiten der Inhalte der Sexualerziehung sowie die Gestaltung der Lernprozesse sind in den Richtlinien vom 29. Juni 2009⁶⁹ geregelt.⁷⁰

3. Materielle Verfassungsgemäßheit von § 1 Abs. 3 SchulG

Die Vorschrift achtet die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten verfassungsrechtlichen Grenzen und ist daher auch materiell verfassungsgemäß.

a) Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

Das Bundesverfassungsgericht stellt für die bloße Wissensvermittlung von Tatsachen und Vorgängen im Sexualbereich die Vorgabe auf, Alter und Reifegrad zu berücksichtigen, um der Gefahr eines Eingriffs in die Persönlichkeitsentwicklung und damit in das Persönlichkeitsrecht des Kindes vorzubeugen.⁷¹

Diese Vorgabe gilt erst recht für den Bereich der eigentlichen Sexualerziehung, da jene unmittelbar im Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts wirkt. § 1 Abs. 3 Satz 3 SchulG schreibt insofern vor, die Schüler ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechend in gebotener Zurückhaltung mit den Fragen der Sexualität vertraut zu machen.⁷²

b) Elterliches Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG)

Das Toleranzgebot zum Schutz des elterlichen Erziehungsrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG (auch i.V.m. Art. 4 Abs. 1 GG) findet sich im Schulgesetz mehrfach wieder.

⁶⁸ LT-Drs. 10/751, S. 21. Vgl. für das Schulgesetz NRW OVG Münster, OVGE MüLü 51, 52 (59), bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008 - 6 B 64/07 -, Rn. 8 (juris).

⁶⁹ Abl. MBWJK RP vom 29. Juni 2009, S. 190 ff.

⁷⁰ Vgl. für NRW OVG Münster, OVGE MüLü 51, 52 (59).

⁷¹ Vgl. BVerfGE 67, 46 (69); siehe auch oben unter Ziffer II.1.

⁷² Vgl. BVerwGE 57, 360 (368 f.).

Wörtlich steht es in § 1 Abs. 3 Satz 4 SchulG.

In Verbindung mit der Vorgabe, Alter und Reifegrad bei der Sexualerziehung zu berücksichtigen, folgt aus ihm das Gebot, das natürliche Schamgefühl des Kindes anzuerkennen. Gleichzeitig umfasst es im Sinne eines umfassenden Verständnisses das Indoktrinationsverbot. Letzteres ist zugleich in der Vorgabe enthalten, die Sexualerziehung in gebotener Zurückhaltung zu lehren.⁷³

Auch die Bestimmung, die Schüler *„zu menschlicher, sozialer und gleichberechtigter Partnerschaft [zu] befähigen“* (§ 1 Abs. 3 Satz 3 SchulG), erkennt das elterliche Erziehungsrecht an. Die Regelung zielt ganz offensichtlich auf die Anbahnung eines auf Gleichberechtigung angelegten Rollenverständnisses in jedweder zukünftigen Partnerschaft, unabhängig von der sexuellen Ausrichtung der Partner. Der Staat berücksichtigt gemäß dem ihm durch Art. 7 Abs. 1 GG anvertrauten Erziehungsauftrag die tatsächlichen Gegebenheiten in der Gesellschaft. § 1 Abs. 3 Satz 3 SchulG wiederholt für den Bereich der sexuellen Orientierung und Lebensweise das allgemeine Lernziel aus § 1 Abs. 2 Satz 1 SchulG, wonach die Schule u.a. *„zur Achtung vor der Überzeugung anderer“* erziehen soll. Eine Bewertung der unterschiedlichen sexuellen Orientierungen erfolgt gerade nicht.⁷⁴

Das Schulgesetz hält darüber hinaus die Grenzen des staatlichen Erziehungsrechts gegenüber dem elterlichen Erziehungsrecht ein.

Der Auftrag der Schule bestimmt sich *„unabhängig von der Religion des jungen Menschen, seiner Weltanschauung, ethnischen Herkunft, einer etwaigen Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität“* (§ 1 Abs. 1 SchulG). Die Schule achtet nach § 2 Abs. 1 SchulG bei der Erfüllung ihres Auftrags *„das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen“*. Dies schließt das Recht der Eltern zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht ein. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SchulG gewährleisten Schule und Eltern *„gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung“*. Elterliches und staatliches Erziehungsrecht sind dabei nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SchulG einander gleichgeordnet. Diese unter der Überschrift *„Auftrag der Schule“* in § 1 und *„Eltern und Schule“* in § 2 aufgestellten Vorgaben sind als allgemeine Vorgaben für sämtliche Vorschriften des Schulgesetzes und damit auch für die schulische Sexualerziehung verbindlich zu beachten.⁷⁵

Das Informationsrecht der Eltern über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung ist in § 1 Abs. 3 Satz 5 SchulG geregelt. Ein darüber hinausgehendes Recht zur Mitwirkung steht den Eltern hingegen nicht zu (siehe oben Ziffer II. 3. b) bb)).

⁷³ Vgl. für NRW OVG Münster, OVGE MüLü 51, 52 (59 f.).

⁷⁴ Vgl. zu diesem Aspekt BVerwG, Beschluss vom 8. Mai 2008 - 6 B 64/07 -, Rn. 10 (juris).

⁷⁵ Vgl. für NRW OVG Münster, OVGE MüLü 51, 52 (61).

c) Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG / Art. 23 Abs. 1 LV RP)

Das in § 1 Abs. 3 Satz 3 SchulG enthaltene Erziehungsziel, zu „*menschlicher, sozialer und gleichberechtigter Partnerschaft*“ zu befähigen, achtet den besonderen Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 23 Abs. 1 LV RP.

§ 1 Abs. 3 Satz 4 SchulG bestimmt, dass die Sexualerziehung die vom Grundgesetz und von der Verfassung von Rheinland-Pfalz vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie zu achten habe. Nach den wortgleichen Art. 6 Abs.1 GG und Art. 23 Abs. 1 LV RP stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Als wertentscheidende Grundsatznormen leitet sich daraus für den Staat positiv die Aufgabe ab, Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern und vor Beeinträchtigungen durch andere Kräfte zu bewahren, negativ das Verbot, die Ehe zu schädigen oder sonst zu beeinträchtigen, gleichgültig ob dies durch Maßnahmen gegen bestehende Familien geschieht oder ob die Bereitschaft zur Eheschließung gefährdet wird.⁷⁶

Zwar bezieht sich das Erziehungsziel in § 1 Abs. 3 Satz 3 SchulG auf jede Art von Partnerschaft. Damit wird der soeben beschriebene rechtliche Schutz der Ehe und die Förderung der Ehe und Familie jedoch in keiner Weise verringert oder verkürzt. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat im Urteil vom 5. September 2007 zur vergleichbaren Regelung in Nordrhein-Westfalen zutreffend ausgeführt.⁷⁷

„Der der Ehe zukommende Wert wie auch ihre Förderung werden nicht dadurch geschmälert, dass auch andere Partnerschaften als mögliche und der Ehe nicht nachstehende Lebensformen im Rahmen der schulischen Sexualerziehung behandelt werden. Vielmehr wird damit den tatsächlichen Gegebenheiten in der Gesellschaft, in der zunehmend Partnerschaften nicht allein in Form der Ehe gelebt werden und Kinder in unterschiedlichen, nicht allein durch die Ehe geprägten Familienkonstellationen aufwachsen, Rechnung getragen. Dies ist nach Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden. Dessen besonderer Schutz der Ehe gebietet es auch im Rahmen der schulischen Sexualerziehung nicht, die Ehe als alleinige oder als gegenüber anderen Lebensformen zu bevorzugende Lebensform darzustellen, was zudem im Hinblick auf das Gebot zur Toleranz gegenüber anderen Wertvorstellungen problematisch wäre.“

⁷⁶ BVerfGE 6, 55 (72 f.); 36, 146 (161 f.); 105, 313 (346, 348); OVG Münster, OVGE MüLü 51, 52 (62); Badura, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 85. EL November 2018, Art. 6 Rn. 7.

⁷⁷ OVGE MüLü 51, 52 (62). § 33 Abs. 1 Satz 4 SchulG NRW i.d.F. vom 15. Febr. 2005 lautet: „Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler (...) auf ihre gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften vorbereitet werden.“ Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss vom 8. Mai 2008 zurückgewiesen (6 B 64/07).

VI. Verfassungsgemäßheit der Richtlinien zur Sexualerziehung an Schulen in Rheinland-Pfalz

Die Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen in Rheinland-Pfalz⁷⁸ sind ebenfalls verfassungsgemäß. Sie stehen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Einklang und konkretisieren den Erziehungsauftrag des § 1 Abs. 3 SchulG in zulässiger Weise.

Die Richtlinien bestehen aus einer Einleitung und acht Kapiteln. Sie befassen sich mit den Rechtsgrundlagen, den Zielen, der Form der Zusammenarbeit mit den Eltern, den Methoden und Arbeitsformen der schulischen Sexualerziehung, der Leistungsfeststellung und -bewertung der Schülerinnen und Schüler, der Rolle der Lehrerinnen und Lehrer bei der Sexualerziehung sowie den Themen für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II.

1. Elterliches Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG)

Aus einer Gesamtschau der Richtlinien folgt, dass sie nicht etwa nur eine ergänzende oder unterstützende Unterrichtung der Kinder auf dem Gebiet der Sexualität anstreben, sondern eine recht umfassende geschlechtliche Erziehung. Dabei achten sie entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG und dabei den Gesamterziehungsplan der Eltern und unterlaufen diesen nicht.

Kapitel 2 stellt die Rechtsgrundlagen für die Sexualerziehung an Schulen dar und macht sie dadurch zum Regelungsgegenstand der Richtlinien. Hierbei werden u.a. die Leitsätze der Leitscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 1977 wiederholt. Bereits Leitsatz 1 betont, dass die individuelle Sexualerziehung in erster Linie zu dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern gehört.

Mit Kapitel 4 widmet sich ein eigenes Kapitel dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Verhältnis des elterlichen Erziehungsrechts zum staatlichen Bildungsauftrag aus Art. 7 GG. Die Richtlinien betonen zunächst zutreffend die Sexualerziehung als gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule, die sich an den unterschiedlichen Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen orientieren sollte (Abs. 1 Satz 1 und 2). Indem Schule *„auf den Erziehungseinflüssen der Eltern und der Kindertageseinrichtungen in den ersten Lebensjahren“* aufbauen und diese weiterentwickeln soll (Abs. 1 Satz 4), wird die Bedeutung des Gesamterziehungsauftrags der Eltern hervorgehoben und dieser respektiert.

In Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Informationspflicht (Kap. 4 Abs. 2) und auf Grundlage fächerübergreifenden Unterrichts (Kap. 8 Abs. 2) legen die Richtlinien fest, dass grundsätzlich rechtzeitig vor Beginn der Sexualerziehung *„Eltern [...] auf Elternabenden Ziele, Inhalte und Form des Unterrichts vorgestellt“* werden (Kap. 4, Abs. 2, Satz 2, Kap. 4, Abs. 3, Satz 1). Nur ausnahmsweise darf daher eine schriftliche Information der Eltern

⁷⁸ Abl. MBWJK RP vom 29. Juni 2009, S. 190 ff.

erfolgen (Kap. 4, Abs. 2, Satz 3). Damit erhalten die Eltern die Möglichkeit, mit ihren Kindern die jeweils behandelten Themen vorher oder parallel zum Unterricht zu besprechen (Kap. 4, Abs. 3, Satz 2). Des Weiteren können im persönlichen Gespräch mit den Lehrkräften Erfahrungen und Fragen zum geplanten Sexualkundeunterricht diskutiert sowie Bedenken gegen konkrete Unterrichtsinhalte mitgeteilt und ausgeräumt werden. Auch bietet der Elternabend die Möglichkeit eines Austauschs der Elternschaft untereinander über dieses sensible Thema.

2. Toleranzgebot

Die Richtlinien achten das Gebot der Zurückhaltung und Toleranz mit all seinen Ausprägungen.

Das Gebot findet sich an einer Vielzahl von Stellen. So sollen Schulen Hilfen *„zu einem toleranten und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen und dem anderen Geschlecht“* geben (Einl., letzter Satz). Junge Menschen sollen zu *„einem verantwortungsvollen und selbstbestimmten Umgang mit Sexualität“* befähigt werden (Kap. 1, Abs. 6, Satz 1). Für die Sexualerziehung wird ein Klima für notwendig erachtet, *„das die Vielfalt sexueller Möglichkeiten achtet“* (Kap. 3, Abs. 2, Satz 2). Schülerinnen und Schüler sollen *„bei ihrer individuellen Entwicklung im Hinblick auf die verschiedenen Aspekte der Sexualität begleitet werden“* (Kap. 3, Abs. 3, Satz 3). *„Durch eine Auseinandersetzung mit Geschlechterrollenerwartungen [soll] Sexualerziehung dazu bei[tragen], (geschlechts-)typische Verhaltensmuster zu erkennen und selbständig zu reflektieren“* (Kap. 3, Abs. 5, Satz 1). Im Zusammenhang mit dem Zusammentreffen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher kultureller und religiöser Wertvorstellungen zur Sexualität und/oder unterschiedlichen körperlichen und geistigen Befähigungen in der Schule soll *„Sexualverhalten anderer Menschen Respekt und Toleranz entgegengebracht [werden], auch wenn es sich von der eigenen sexuellen Orientierung und dem eigenen Verhalten unterscheidet“* (Kap. 3, Abs. 6, Satz 3).

In Bezug auf die sich in der Gesellschaft entwickelten unterschiedlichen Umgangsformen und Wertorientierungen im Bereich Sexualität schreiben die Richtlinien vor, es gelte diese *„wahrzunehmen und, sofern sich diese im Rahmen der geltenden Gesetze bewegen, zu akzeptieren“* (Kap. 5, Abs. 6, Satz 2). Dies schließt die sexuelle Enthaltensamkeit als eine Form des Sexualverhaltens mit ein.⁷⁹ Denn die bloße Präsentation und Darstellung anderer sexueller Verhaltensweisen bedeutet weder ein Befürworten der anderen sexuellen Verhaltensweisen – als Verstoß gegen das Indoktrinationsverbot – noch eine Abwertung sexueller Enthaltensamkeit.⁸⁰ Die Richtlinien nehmen keine Bewertung für oder gegen eine bestimmte Verhaltensweise vor. Sie befürworten in diesem Sinne weder Geschlechtsverkehr im Jugendalter oder vorehelichen Geschlechtsverkehr, noch sprechen sie sich für sexuelle Enthaltensamkeit aus.⁸¹

Bei der Beschreibung der Rolle der Lehrkräfte geben die Richtlinien ihnen auf, *„ihren Schülerinnen und Schülern nicht bestimmte Auffassungen oder Konzepte eines – ihrer Meinung nach*

⁷⁹ Vgl. NRW OVGE MüLü 51, 52 (63).

⁸⁰ Vgl. VG Münster, Urteil vom 16. Juni 2006 - 1 K 411/06 -, Rn. 42 (juris).

⁸¹ Vgl. NRW OVGE MüLü 51, 52 (63).

– *gelungenen Sexuallebens auf[zu]drängen (Indoktrinationsverbot und Toleranzgebot)*“ (Kap. 7, Abs. 2, Satz 3). Sie haben zudem klar zwischen der Weitergabe fundierten Wissens sowie der Äußerung ihrer persönlichen Überzeugung zu unterscheiden. Die eigene Bewertung und Meinung darf nur sehr behutsam geäußert werden und als solche gekennzeichnet sein. In jedem Fall verlangen die Richtlinien, die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen, ihre Entwicklung, ihre Scham und ihre eventuelle Unsicherheit zu beachten (Kap. 7 Abs. 2, Satz 4 und 5).

Besonders deutlich zeigt sich die Achtung des Toleranzgebots auch in Kapitel 6, das die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung zum Gegenstand hat. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, Lern- und Bewertungssituationen zu trennen. Diese Trennung bildet die Grundlage, eine Bewertung allein anhand der Leistung im Unterricht, nicht aber an der individuellen sexuellen Überzeugung oder Entwicklung vorzunehmen. Dabei soll die Leistungsbewertung neben der punktuellen Überprüfung fächerspezifischen Fachwissens auch alternative Formen umfassen, wie z.B. Lerntagebücher oder Portfolios als Lernbegleitung einer fächerübergreifenden, projektorientierten Unterrichtseinheit (Abs. 2 Satz 2 und 3).

In ihrer Gesamtschau stehen die Richtlinien damit jedem individuellen Lebensentwurf offen und ohne Wertung gegenüber.⁸²

3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), insbesondere Rücksichtnahme auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen

Die Richtlinien tragen dem Persönlichkeitsrecht der von der Sexualerziehung unmittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen Rechnung. Sie sind davon geprägt, den Schülerinnen und Schülern bei der Sexualerziehung immer mit der gebotenen Zurückhaltung entgegenzutreten und zu vermeiden, dass durch die allgemeine Art der Darbietung oder die Intensität der Behandlung der sexuellen Themen wie auch die dabei benutzten Unterrichtsmaterialien die Kinder und Jugendlichen Schaden nehmen. Dabei nehmen sie insbesondere auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen im gebotenen Umfang Rücksicht. Zum einen geben sie dies der Schule vor, lassen ihr zugleich aber den notwendigen und auch erforderlichen Frei- raum für die Umsetzung im Unterricht.⁸³

a) Allgemeine Vorgaben

Bereits die Einleitung der Richtlinien bestimmt, dass ihr Akzent *„auf (...) [der] Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung eines verantwortungsvollen und selbstbestimmten Umgangs mit Sexualität“* liegt (Abs. 2, Satz 2) und dass *„Sexualerziehung die vielfältigen Beziehungsaspekte, Lebensstile, Lebenssituationen, Werthaltungen und ethischen Aspekte altersgerecht berücksichtigen“* müsse (Abs. 2, Satz 4). Zur Erreichung der Ziele der schulischen

⁸² Vgl. zu den Richtlinien zur Sexualerziehung in NRW: OVGE MülLü 51, 52 (63); VG Münster, Urteil vom 16. Juni 2006 - 1 K 411/06 -, Rn. 44 (juris).

⁸³ Vgl. zu den Richtlinien zur Sexualerziehung in NRW: OVGE MülLü 51, 52 (65 f.); VG Münster, Urteil vom 16. Juni 2006 - 1 K 411/06 -, Rn. 44 (juris); zu den Richtlinien in Hamburg: BVerwGE 57, 360, 368.

Sexualerziehung wird allgemein eine „*alters- und entwicklungsgerechte Sexualerziehung*“ verlangt (Kap. 3, Abs. 2, Satz 1). Die Vorabinformation der Eltern über „*Ziele, Inhalte und Form des Unterrichts*“ (Kap. 4, Abs. 2) stellt sicher, dass sich die Lehrenden vorab gründlich über die psychologische Situation und den Reifegrad der Schülerinnen und Schüler⁸⁴ informiert haben. Die Lehrenden sollen ein „*vertrauensvolles und respektvolles Klima*“ im Unterricht schaffen und erhalten (Kap. 5, Abs. 1, Satz 1). Konkrete Methoden und Arbeitsformen werden im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der konkreten Lernsituation vor Ort gerade nicht vorgegeben. Es wird im Gegenteil auf die große Auswahl an Methoden und Arbeitsformen hingewiesen mit Aufzählung diverser Beispiele wie mediengestützte Vorträge der Lehrenden, Referate der Schülerinnen und Schüler, Experten-Gespräche (Kap. 5, Abs. 2). Bei der Auswahl sollten grundsätzlich solche bevorzugt werden, die das Gespräch miteinander fördern, um auch Schülerinnen und Schülern, die entwicklungsbedingt selbst (noch) nicht über sexuelle Sachverhalte reden können oder wollen, eine Orientierung an den Mitschülerinnen und Mitschülern oder an der Lehrkraft zu geben (Kap. 5, Abs. 3). Situationsangemessen wird auch auf die Möglichkeit zeitweise getrenntgeschlechtlichen Unterrichts hingewiesen, um mit geschlechterspezifischen Gruppen einen gewissen „*Schonraum*“ zu schaffen (Kap. 5, Abs. 5).

Die Richtlinien legen die zentralen Inhalte für die Sexualerziehung fest. Sie bestimmen, dass Sexualerziehung bereits in der Primarstufe beginnt und in den Sekundarstufen I und II „*zielgruppen- und altersbezogen*“ (Kap. 8.2, Abs. 1 Satz 1) vertieft wird. Sie weisen die Schulen an, auf Grundlage der bildungspolitischen Vorgaben schuleigene Arbeitspläne zu erstellen, in denen die Sexualerziehung fächerübergreifend mindestens in Deutsch, Religion/Ethik und Sport sowie in der Primarstufe I zusätzlich in Sachunterricht und in den Sekundarstufen I und II zusätzlich in Biologie/Naturwissenschaften und Sozialkunde zu unterrichten ist. Darüber hinaus legen die Richtlinien die Themen der Sexualerziehung alters- und entwicklungsgerecht für die Primarstufe (Kap. 8.1) und die Sekundarstufen (Kap. 8.2) fest.

Wie oben unter Ziffer III. 2. dargestellt, sind die Bestimmung der sog „*Feinlernziele*“ und die zur Erreichung der Ziele zweckmäßigste Unterrichtsmethode den Schulbehörden und in den letzten Einzelheiten im Rahmen der pädagogischen Freiheit den Lehrenden beim Unterricht in der Schulklasse überlassen. Mit der Festlegung, in welchen Unterrichtsfächern, in welchen Jahrgangsstufen und mit welchem Inhalt Sexualerziehung erfolgen soll, setzen die Richtlinien diese Vorgabe um und überlassen den konkreten Rahmen den Rahmenplänen bzw. Rahmenlehrplänen sowie der Schule und den Lehrkräften vor Ort. Eine konkrete Zuordnung der Inhalte zu einzelnen Fächern und Jahrgangsstufen unterbleibt daher zu Recht (vgl. Kap. 8, Abs. 1 und 2). Bei jeder weiteren Spezifizierung bestünde die Gefahr, den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Rahmen zu verlassen und dadurch den individuellen Gegebenheiten nicht mehr hinreichend Rechnung tragen zu können. Daher ist beispielsweise eine weitere inhaltliche Differenzierung nach der jeweiligen Schulform nicht erforderlich.⁸⁵ Solche individuelle Gegebenheiten

⁸⁴ Vgl. BVerfGE 47, 46 (75).

⁸⁵ So zutreffend für die Sexualrichtlinien in NRW: OVGE MÜLÜ 51, 52 (65 f.).

ten und besondere Belange von Kindern und Jugendlichen, insbesondere solchen mit Erkrankungen, Behinderungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf, können in den schuleigenen Arbeitsplänen berücksichtigt werden (vgl. Kap 8, letzter Abs.). Die Schule und die Lehrkräfte vor Ort behalten damit den notwendigen Freiraum, um Sexualerziehung alters- und situationsgerecht durchführen zu können.⁸⁶

b) Stoff- und Themenvorgaben

Die Stoff- und Themenvorgaben der Richtlinien sind alters- und reifegradbezogen begrenzt sowie hinreichend bestimmt.

In der Primarstufe werden in der Regel Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren unterrichtet. Den Themenschwerpunkt setzen die Richtlinien altersgerecht auf die Wissensvermittlung (siehe Kap. 8.1) als Basis für die eigentliche Sexualerziehung in den Sekundarstufen I und II. Die Themen sind trotz einer gewissen Offenheit klar begrenzt. Mit einem Großteil der Themen haben die meisten Kinder bereits eigene Erfahrungen in der Familie oder im Freundes-/Bekanntenzirkel gemacht, wie beispielsweise bei den Unterschieden zwischen Geschlechtern, Geschlechterrollen und Geschlechterrollenfindung, der Entstehung und Entwicklung menschlichen Lebens sowie Familienformen. In Bezug auf die Familienformen bestimmen die Richtlinien daher auch die Berücksichtigung gerade der Beziehungen, in denen die Kinder leben, um zu gewährleisten, dass die Kinder ihre eigene Situation im Unterricht wiederfinden.

Die Themen Freundschaft, Gefühle, Verliebtsein, Zärtlichkeit und Liebe sowie Prävention von sexueller Gewalt knüpfen an selbstbewusstes und selbstbestimmtes Handeln an. Dies gilt in besonderem Maße für die Präventionsarbeit. Kinder sollen möglichst frühzeitig lernen, über das Thema Sexualität und seine Erscheinungsformen selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen und die Schwelle zu sexueller Gewalt zu verstehen. Auch diese Themen sind altersgemäß Themen der Sekundarstufe I.

Mit den vorgenannten Themen werden die Kinder zudem regelmäßig in den Medien konfrontiert. Da Sexualerziehung auch einen Beitrag zur Entwicklung von Medienkompetenz leistet (vgl. Kap. 3, Abs. 4, Satz 3), scheint es geboten, durch Wissensvermittlung den Kindern möglichst frühzeitig eine Einordnung der Verhaltensweisen zu ermöglichen und einer Überforderung entgegenzuwirken.

Das Kapitel 8.2 widmet sich den Themen für die Sekundarstufen I und II. Einführend wiederholen die Richtlinien nochmals die zentrale Vorgabe zum „*zielgruppen- und altersbezogenen*“ Unterricht (Abs. 1, Satz 1). Schülerinnen und Schüler sollen aufgrund ihrer fortgeschrittenen Entwicklung nunmehr gemeinsam einen Konsens über die sprachliche Kommunikation im Unterricht erarbeiten und sich bewusst werden, dass Sprache situationsbezogen ist und dieselbe Aussage in einer intimen Situation anders wirkt als in der Öffentlichkeit (Abs. 1, Satz 2 und 3).

⁸⁶ Vgl. zu den Richtlinien zur Sexualerziehung in NRW: OVGE MüLü 51, 52 (65 f.).

Die Themen für die Sekundarstufen I und II betreffen die eigentliche Sexualerziehung. Zwar sind die Vorgaben deutlich weiter gefasst als für die Primarstufe. Sie entsprechen gleichwohl den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Denn im Hinblick auf das Ziel der eigentlichen Sexualerziehung, junge Menschen zu einem verantwortungsvollen und selbstbestimmten Umgang mit Sexualität zu befähigen (Kap. 1, Abs. 6, Satz 1), müssen sie einen größeren Freiraum bieten als dies bei der bloßen Wissensvermittlung der Fall ist. Sie sind so bestimmt wie möglich formuliert, bieten aber gleichzeitig den notwendigen Freiraum, um der individuellen Situation vor Ort hinreichend Rechnung tragen zu können. Sie bezeichnen durch Oberbegriffe sechs Themenkreise (Körper, Liebe und Beziehung, Geschlechterrollen und Identitätsfinden, Fortpflanzungskontext, Gesellschaftskontext sowie Gefahren und Gefährdungen), die wiederum durch Unterbegriffe näher begrenzt werden (z.B. der Oberbegriff „Körper“ durch die Unterbegriffe „positiver Körperbezug“, „Organe“, „Pubertät“, „sexuelles Erleben“, „Zärtlichkeit“, „Selbstbefriedigung“ und „Intimhygiene“). Damit lassen sie den Schulen und Lehrkräften den erforderlichen Freiraum, ohne zugleich ihre themenbegrenzende Wirkung zu verlieren.

4. Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG / Art. 23 Abs. 1 LV RP)

Nach Art. 6 Abs. 1 GG / Art. 23 Abs. 1 LV RP stehen *„Ehe und Familie (...) unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“* Hieran anknüpfend fordert § 1 Abs. 3 Satz 4 SchulG für die Sexualerziehung die Achtung der vom Grundgesetz und der Landesverfassung vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie.

In den Richtlinien findet sich die Aussage (Kap. 1, Abs. 3):

„In der Sexualwissenschaft besteht Konsens darüber, dass sich menschliche Sexualität auf vielfältige Weise ausdrückt. Hetero-, Bi- und Homosexualität sind Ausdrucksformen des menschlichen Empfindens und der sexuellen Identität, die zur Persönlichkeit des betreffenden Menschen gehören.“

Diese Aussage ist sowohl mit Art. 6 Abs. 1 GG / Art. 23 Abs. 1 LV RP als auch § 1 Abs. 3 Satz 4 SchulG vereinbar. Die genannten sexuellen Ausdrucksformen werden lediglich aufgezählt, ohne sie zu bewerten oder ein bestimmtes Leitbild, das bei der schulischen Sexualerziehung zu beachten wäre, vorzugeben. Die Aufzählung trägt dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des jeweils Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 GG Rechnung. Zugleich entspricht die Unterrichtung über die verschiedenen sexuellen Ausdrucksformen des menschlichen Empfindens den von der Rechtsordnung, insbesondere Art. 3 Abs. 3 GG⁸⁷, vorgegebenen Wertungen. Der Schutz von Ehe und Familie und die ihnen zukommende Förderung werden dadurch in keiner Weise verringert.⁸⁸

⁸⁷ Art. 3 Abs. 3 GG lautet: *„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“*

⁸⁸ Vgl. NRW OVGE MüLü 51, 52 (63); VG Münster, Urteil vom 16. Juni 2006 - 1 K 411/06 -, Rn. 42 (juris).

C. Zusammenfassung

1. Rechtstatsächlich sind die allgemeine Wissensvermittlung über vornehmlich biologische Fakten aus dem sexuellen Bereich und die eigentliche Sexualerziehung zu unterscheiden.
2. Die Sexualerziehung steht in einem ganz besonderen Maße im Spannungsverhältnis zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), dem Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates (von Art. 7 Abs. 1 GG vorausgesetzt). Konflikte zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates sind nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu lösen. Sie erfordern, dass nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren.
3. Der allgemeine Auftrag der Schule zur Bildung und Erziehung der Kinder ist dem Elternrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet. Weder dem Elternrecht noch dem Erziehungsauftrag des Staates kommt ein absoluter Vorrang zu. Die Aufgabe der Erziehung der Kinder ist daher eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat. Im Bereich der eigentlichen Sexualerziehung muss ein Ausgleich zwischen der Schule und dem Elternhaus stattfinden. Dabei ist zu beachten, dass der Sexualerziehung grundsätzlich eine größere Nähe zum elterlichen Bereich als zum schulischen Sektor zukommt.
4. Soweit es sich allerdings um die von Wertungen freie Mitteilung von biologischen Fakten aus dem sexuellen Bereich handelt, erfolgen diese Belehrungen im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrags.
5. In jedem Fall ist auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes Rücksicht zu nehmen. Dies gilt sowohl für die Belehrungen über biologische Fakten aus dem sexuellen Bereich, als auch für die eigentliche Sexualerziehung.
6. Der eigentliche Sexualkundeunterricht ist in größtmöglicher Abstimmung zwischen Eltern und Schule zu planen und durchzuführen. Ein Mitbestimmungsrecht der Eltern bei der Ausgestaltung der schulischen Sexualerziehung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 GG hingegen nicht. Aus den Vorschriften der Art. 4, Art. 3 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 Satz 2 GG folgt das Recht der Eltern, die gebotene Zurückhaltung und Toleranz bei der Durchführung der Sexualerziehung verlangen zu können. Die Schule muss daher den Versuch einer Indoktrinierung der Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel unterlassen, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen. Sie hat das natürliche Schamgefühl zu achten und muss allgemein Rücksicht nehmen auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern, soweit sie sich auf dem Gebiet der Sexualität auswirken.

7. Das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen. Hierzu zählt auch die Entscheidung über die schulische Sexualerziehung. Aufgabe des Parlaments ist es hingegen nicht, sog. „Feinlernziele“ zu bestimmen und die zur Erreichung der Ziele zweckmäßigsten Unterrichtsmethoden festzulegen. Dies ist Sache der Schulbehörden und in den letzten Einzelheiten im Rahmen der pädagogischen Freiheit der Lehrenden beim Unterricht in der Schulklasse überlassen.

Konkret hat der parlamentarische Gesetzgeber folgende Regelungen zu treffen:

- a) die Festlegung der Erziehungsziele in den Grundzügen („Groblernziele“),
 - b) die Frage, ob Sexualerziehung als fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip oder als besonderes Unterrichtsfach mit etwaigen Wahl- oder Befreiungsmöglichkeiten durchgeführt werden soll,
 - c) das Gebot der Zurückhaltung und Toleranz sowie
 - d) der Offenheit für die vielfachen im sexuellen Bereich möglichen Wertungen,
 - e) das Verbot der Indoktrinierung der Schüler,
 - f) ferner die Pflicht, die Eltern zu informieren.
8. § 1 Abs. 3 SchulG Rheinland-Pfalz erfüllt die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt.
9. Die Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen in Rheinland-Pfalz sind verfassungsgemäß. Sie stehen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Einklang und konkretisieren den Erziehungsauftrag des § 1 Abs. 3 SchulG in zulässiger Weise. Sie achten das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG und dabei den Gesamterziehungsplan der Eltern und unterlaufen diesen nicht. Sie erkennen das Gebot der Zurückhaltung und Toleranz mit all seinen Ausprägungen an. Sie tragen dem Persönlichkeitsrecht der von der Sexualerziehung unmittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen Rechnung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Dabei nehmen sie auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen im gebotenen Umfang Rücksicht. Die Stoff- und Themenvorgaben sind alters- und reifegradbezogen begrenzt. In der Primarstufe liegt der Schwerpunkt auf der Wissensvermittlung, in den Sekundarstufen I und II auf der eigentlichen Sexualerziehung. Die Richtlinien sind so bestimmt wie möglich formuliert, bieten aber gleichzeitig den notwendigen Freiraum, um der individuellen Situation vor Ort hinreichend Rechnung tragen zu können. Die Darstellung der unterschiedlichen Ausdrucks- und Umgangsformen sowie Wertorientierungen im Bereich des menschlichen Empfindens und der menschlichen Sexualität, sofern diese sich im Rahmen der geltenden Gesetze bewegen, trägt den gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung. Präsentation und Darstellung verschiedener sexueller Verhaltensweisen bedeutet weder ein Befürworten noch eine Ablehnung dieser. Die Richtlinien sind darüber hinaus mit Art. 6 Abs. 1 GG / Art. 23 Abs. 1 LV RP vereinbar, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.